

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.437 vom 28. August 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.437

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.437 du 28 août 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.437 del 28 agosto 2024

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 12 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681) gilt das AIG für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmer nur insoweit, als das FZA keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AIG eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht. Staatsangehörige der EU mit rechtmässigem Aufenthalt in der Schweiz dürfen hierbei nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden (Art. 2 FZA).

E. 2.2.1

Die Beschwerdeführerin ist als Kroatin Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und kann sich, nachdem sie in der Schweiz erwerbstätig ist, nicht nur auf die Bestimmungen des AIG, sondern auch auf jene des FZA berufen. Grundsätzlich hat sie demnach einerseits gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a Anhang I FZA einen freizügigkeitsrechtlichen Anspruch auf den Nachzug ihres bosnischen Ehegatten. Andererseits ergibt sich ein entsprechendes Nachzugsrecht auch aufgrund der inländischen Nachzugsbestimmungen, welche vorliegend jedoch keine bessere Rechtsstellung als das Freizügigkeitsrecht einräumen.

- 8 -

E. 2.2.2

Mit Blick auf das FZA dürfen gemäss Art. 5 Anhang I FZA die aus dem Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen eingeschränkt werden, welche aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Als Massnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA gelten alle Handlungen, die das Recht auf freie Einreise und Aufenthalt berühren; hierunter fällt auch die Verweigerung freizügigkeitsrechtlicher Nachzugsrechte. Somit ist für den vorliegend zu beurteilenden Familiennachzug nebst dem AIG auch Art. 5 Anhang I FZA massgebend, soweit das Gesuch im nachfolgenden Sinne überhaupt materiell zu prüfen ist.

E. 2.2.3

Wie bereits in der Prozessgeschichte dargelegt wurde, ist der Ehemann der Beschwerdeführerin in der Schweiz wiederholt straffällig geworden und insbesondere wegen qualifizierter Drogendelikte zu einer 22-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, weshalb seine Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert und er mit Urteil des Bundesgerichts 2C_445/2019 vom 7. August 2019 rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen wurde. Das Bundesgericht hielt in seinem damaligen Entscheid fest, dass die vom Ehemann begangenen (qualifizierten) Betäubungsmitteldelikte eine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinn von Art. 5 Anhang I FZA darstellten, weshalb die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung auch unter freizügigkeitsrechtlichen Aspekten zulässig erscheine.

E. 2.3.1

Auch wenn über das Aufenthaltsrecht des Ehemannes bereits rechtskräftig entschieden wurde, kann grundsätzlich jederzeit ein neues Bewilligungs- bzw. Nachzugsgesuch eingereicht werden. Wird dieses bewilligt, so lebt damit indes nicht die frühere, rechtskräftig aufgehobene Bewilligung wieder auf, sondern es handelt sich um eine neue Bewilligung, die voraussetzt, dass im Zeitpunkt ihrer Erteilung die dazumal geltenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Stellen eines neuen Gesuchs darf jedoch nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheide immer wieder infrage zu stellen. Die Verwaltungsbehörde ist von Verfassung wegen nur verpflichtet, auf ein neues Gesuch einzutreten, wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft gemacht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (vgl. BGE 136 II 177, Erw. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_711/2019 vom 1. November 2019, Erw. 3.3.1). Ein neues Bewilligungsgesuch ist somit nur dann materiell zu behandeln, wenn sich der Sachverhalt oder die

- 9 - Rechtslage (bei Dauersachverhalten) entscheidungswesentlich geändert haben (BGE 146 I 185, Erw. 4.1; BGE 136 II 177, Erw. 2.2.1). In Konkretisierung dieses allgemeinen Grundsatzes bejaht das Bundesgericht bei Ausländerinnen und Ausländern, die wegen ihrer Straffälligkeit weggewiesen worden sind, einen Anspruch auf Neubeurteilung, wenn sich die betroffene Person nach ihrer Ausreise während fünf Jahren wohlverhalten hat, wobei in begründeten Fällen auch eine kürzere Frist ausreichend ist (Urteile des Bundesgerichts 2C_711/2019 vom 1. November 2019, Erw. 3.3.1, 2C_141/2021 vom 13. April 2021, Erw. 2.1, und 2C_650/2017 vom 9. Januar 2018, Erw. 2.3). Eine Verkürzung der Frist kann sich insbesondere dort rechtfertigen, wo von Beginn weg ein Einreiseverbot von unter fünf Jahren angesetzt wurde oder eine Änderung der Sachlage eingetreten ist, die derart ins Gewicht fällt, dass ein anderes Ergebnis im Bewilligungsverfahren ernstlich möglich erscheint (Urteil des Bundesgerichts 2C_484/2020 vom 19. Januar 2021, Erw. 3.1). Hat die betroffene Person sich zwischenzeitlich nichts mehr zuschulden kommen lassen und geht von ihr keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, besteht in der Regel kein genügender Grund mehr, das Familienleben unter Verweis auf die frühere Straffälligkeit zu beschränken. Der Zeitablauf verbunden mit einer Deliktisfreiheit kann vielmehr dazu führen, dass die Interessenabwägung anders auszufallen hat als zum Wegweisungszeitpunkt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_484/2020 vom 19. Januar 2021, Erw. 3.1, und 2C_817/2012 vom 19. Februar 2013, Erw. 3.2.1). Umgekehrt kann ein nicht

mehr zu bagatellisierender Rückfall in die Straffälligkeit einem Anspruch auf Neuüberprüfung entgegenstehen. Diese Regelung findet grundsätzlich auch auf freizügigkeitsrechtliche Sachverhalte Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_253/2017 vom 30. Mai 2017, Erw. 4.5.4). Ebenso ist sie konform mit konventionsrechtlichen Vorgaben, nachdem der Anspruch auf Achtung des Familienlebens nicht absolut gilt und gemäss Art. 8 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) in analoger Weise eingeschränkt werden kann, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesellschaft und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_299/2017 vom 11. Januar 2018, Erw. 4.2 ff.).

E. 2.3.2.1

Ob der Ehemann seit seiner Wegweisung im Ausland weitere Straftaten begangen hat, lässt sich nicht abschliessend beurteilen, nachdem er seine heimatlichen Strafregisterauszüge vom 3. bzw. 11. November 2022 bei der

- 10 - Schweizer Vertretung in Wien eingereicht hatte und deshalb unklar erscheint, in welchen Ländern er sich seit seiner Ausreise aus der Schweiz wirklich aufhielt (MI2-act. 1064 ff., 1075, 1108). Zudem haben sich die Angaben der Beschwerdeführerin zur Straffälligkeit ihres Ehemannes im Ausland in der Vergangenheit nicht immer als verlässlich erwiesen: So reichte sie nach ihrer Heirat am 2. Oktober 2007 nicht den heimatlichen Strafregisterauszug ihres Ehemannes B._____, sondern denjenigen einer "E._____, Tochter von F._____ und Mutter G._____, geborene H._____" ein (MI2-act. 279 f.), auf welchem zwei aus dem Strafregisterauszug vom 11. November 2022 ersichtliche Vorstrafen des Amtsgerichts Sarajevo vom

E. 2.3.2.2

Die vom Ehemann in der Schweiz begangenen qualifizierten Betäubungsmitteldelikte fallen in eine Deliktskategorie, bei welcher neurechtlich gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. o des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) unabhängig von der Strafhöhe eine mindestens fünfjährige obligatorische Landesverweisung auszusprechen wäre, weshalb sich umso weniger eine Neuüberprüfung vor Ablauf der üblichen fünfjährigen Bewährungsfrist rechtfertigt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin hat sich sodann nach seiner Ausreise aus der Schweiz auch nicht während fünf Jahren bewährt und wohlverhalten, sondern ist – entgegen den diesbezüglichen Behauptungen in der Beschwerdeschrift – am 20. Dezember 2022 erneut straffällig und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 26. April 2023 (MI2-act. 1142) wegen vorsätzlichen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Führerausweises zu einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 80.00 verurteilt worden. Selbst wenn vorliegend ausnahmsweise eine vorzeitige Neuprüfung der Bewilligungssituation bereits mit Ablauf des dreijährigen Einreiseverbots in Betracht gezogen würde, ist aufgrund der erneuten Delinquenz des Ehemannes in der Schweiz nicht ersichtlich, inwiefern sich zwischenzeitlich die Interessensabwägung zu dessen Gunsten verschoben haben könnte. Die erneute Straffälligkeit stellt sodann schon aufgrund der ausgefallten Strafe und der Deliktsqualifikation als Vergehen im Sinn von Art. 10 Abs. 3 StGB keineswegs eine

Bagatelle dar. Erschwerend kommt hinzu, dass der Ehemann sich auch durch das hängige Nachzugsverfahren nicht von einer weiteren Straftat abhalten liess. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die erneute Delinquenz zumindest nicht einschlägig zu seiner schweren Drogendelinquenz erscheint, wenngleich der Ehemann bereits vor vielen Jahren schon einmal wegen Fahrens mit abgelaufenem, ungülti-

- 11 - gem Fahrausweis bestraft wurde (Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 14. Oktober 1996, MI2-act. 29, 443).

E. 2.3.2.3

Die persönlichen Umstände der Familie und die gesundheitliche Situation des Ehemannes wurden sodann bereits im vorangegangenen und rechtskräftig abgeschlossenen Wegweisungsverfahren erörtert, ohne dass zwischenzeitlich eine massgebliche Veränderung der Verhältnisse ersichtlich ist oder zumindest substantiiert behauptet wird. Soweit in der Beschwerdeschrift eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands des Ehemannes behauptet wird, fehlen hierzu einerseits nähere Angaben und jegliche Belege. Andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb eine (Weiter-)Behandlung im Herkunftsland ausgeschlossen sein soll, nachdem die Behandlung in der Schweiz aufgrund der Wegweisung und des verhängten Einreiseverbots ohnehin für mehrere Jahre unterbrochen werden musste. Sodann konnte sich der Ehemann gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin in Sarajevo in psychiatrische Behandlung begeben (MI2-act. 1119).

E. 2.3.3

Damit werden keine Umstände vorgebracht, welche die Interessensabwägung massgeblich zu Gunsten der Eheleute beeinflussen und eine vorzeitige Überprüfung der Bewilligungssituation des Ehemannes rechtfertigen könnten. Es besteht damit auch keine Veranlassung für eine vertiefte materielle Prüfung des Nachzugsgesuchs, weshalb auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht weiter einzugehen ist. Das MIKA hätte richtigerweise gar nicht erst auf das Nachzugsgesuch der Beschwerdeführerin eintreten müssen und hatte im dargelegten Sinne jedenfalls keine eingehende materielle Neuüberprüfung vorzunehmen. Sodann kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, dass vorinstanzlich gleichwohl eine cursorische Interessensabwägung vorgenommen wurde. Da die Nachzugsbestimmungen des AIG der Beschwerdeführerin keine günstigere Rechtsposition verschaffen, erübrigen sich auch diesbezüglich weitere Ausführungen. Die Beschwerde ist damit ohne weitergehende materielle Prüfung abzuweisen.

E. 2.4

Aufgrund der erneuten Straffälligkeit des Ehemannes der Beschwerdeführerin gilt nach zitierter Bundesgerichtspraxis grundsätzlich (erneut) eine fünfjährige Bewährungsfrist bis zum Anspruch auf erneute Prüfung eines allfälligen Familiennachzugs, wobei die erneute Delinquenz des Ehemannes nicht isoliert, sondern als Fortsetzung des bisherigen delinquenten Verhaltens zu betrachten ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass zum Wohlverhalten des Ehemannes nicht nur dessen Legalverhalten, sondern auch Bemühungen zur Schuldentilgung gehören. Die Frage, wann auf ein neues Nachzugsgesuch inskünftig einzutreten ist, muss und kann im vorliegenden Verfahren jedoch nicht abschliessend beurteilt werden. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2

VRPG). Nachdem die Beschwerdeführerin unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ihren Lasten. Ein Parteikostensatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3

November 1988 und 21. November 1997 (MI2-act. 1075) nicht verzeichnet waren. Eine weitere Klärung des Wohlverhaltens im Ausland kann jedoch unterbleiben, da bereits das mangelhafte Legalverhalten in der Schweiz einer Neuüberprüfung entgegensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.